

Geschäftsordnung zur Satzung des FDP- Landesverbandes Brandenburg

des FDP-Landesverbandes Brandenburg

Beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 2003

geändert durch:

- 1. Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	3
§ 2 Feststellung der Beschlussunfähigkeit.....	3
Abschnitt 2 Beschlüsse und Abstimmungen.....	3
§ 3 Beschlüsse.....	3
§ 4 Abstimmungen.....	3
Abschnitt 3 Wahlen.....	4
§ 5 Allgemeines.....	4
§ 6 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen.....	5
§ 7 Delegiertenwahlen.....	5
§ 8 Wahl des Landesschiedsgerichts.....	5
§ 9 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	6
§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen.....	6
Abschnitt 4 Anträge und Wahlvorschläge.....	6
§ 11 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag.....	6
§ 12 Anträge zu außerordentlichen Parteitag.....	7
§ 13 Satzungsänderungsanträge.....	7
§ 14 Änderungsanträge.....	7
§ 15 Geschäftsordnungsanträge.....	8
§ 16 Behandlung der Sachanträge.....	8
§ 16a Antragskommission.....	8
§ 17 Wahlvorschläge.....	8
Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen.....	9
§ 18 Redezeit.....	9
§ 19 Vertraulichkeit.....	9
§ 20 Fristenberechnung.....	9
§ 21 Verwendung elektronischer Mittel.....	9
§ 22 Protokolle.....	9
§ 23 Ergänzende Bestimmungen.....	10
§ 24 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen.....	10
§ 25 Satzungsrang.....	10
§ 26 Inkrafttreten.....	10

Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg

Abschnitt 1 Beschlussfähigkeit

§ 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Landesverbandes, die Vorstände und die Parteitage der Gliederungen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Mitgliederparteitage und andere Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Tagung festzustellen und zu protokollieren.

§ 2 Feststellung der Beschlussunfähigkeit^{*)}

(1) Beschlussfähig tagende Organe und Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Stimmrechte auf weniger als die Hälfte verringert hat.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch das Tagungspräsidium. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der amtierende Tagungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ in der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abschnitt 2 Beschlüsse und Abstimmungen

§ 3 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden), soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in der Satzung und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der amtierende Tagungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 4 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung kann der amtierende Tagungsleiter bestimmen, dass das Ergebnis in geeigneter eindeuti-

^{*)} § 2 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005

ger Weise durch ein Zählen der Stimmen festgestellt wird. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet schriftliche und geheime Abstimmung statt.

(2) Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Abschnitt 3 Wahlen

§ 5 Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes, seiner Untergliederungen und zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

(3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so ist wie folgt zu verfahren:

1. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
2. wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt: gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt; haben beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird neu gewählt;
3. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet; ist die Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil; gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(4) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig: es kann auch mit „nein“ gestimmt werden. Haben dabei nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(6) Der Gewählte ist vom amtierenden Tagungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 6 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen

(1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 der Landesatzung gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer des Landesvorstandes können auch in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt werden.

§ 7 Delegiertenwahlen

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und zum Europatag sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Es ist unzulässig, in einem Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.

(2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Scheiden Delegierte nach der Wahl aus, so werden die Ersatzdelegierten aus der Wahl mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen.

(5) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Kreisverbände gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8 Wahl des Landesschiedsgerichts

(1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und der als sein Stellvertreter zu wählende Beisitzer werden in Einzelwahl nach § 5 gewählt. Sie dürfen nicht dem selben Kreisverband angehören.

(2) Der zweite Beisitzer und die vier stellvertretenden Beisitzer werden nach § 7 Abs. 2 und 3 in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl ist als Beisitzer, die Bewerber mit den folgenden vier Höchstzahlen sind als stellvertretende Beisitzer gewählt.

(3) Bei den Vorschlägen sind die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten und die Vorschriften des § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung zu berücksichtigen.

(4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt das ranghöchste Mitglied, bei gleichem Rang das mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl gewählte Mitglied, welches die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.

(6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts nicht mehr möglich ist.

(7) Der Präsident des Landesschiedsgerichts erlässt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Landesschiedsgerichts die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts.

§ 9 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Bewerber bei Wahlen zu Volksvertretungen werden nach § 5 gewählt.

(2) Bei der Aufstellung von Wahllisten kann die Wahlversammlung vor dem ersten Wahlgang bestimmen, welche Plätze in Einzelwahl nach § 5 Abs. 1 und 2 zu wählen sind. Die weiteren Plätze können nach einem zuvor gefassten Beschluss der Wahlversammlung in einer verbundenen Einzelwahl oder in mehreren verbundenen Einzelwahlen oder nach § 7 Abs. 2 und 3 gewählt werden, sofern das jeweils maßgebliche Wahlgesetz dies zulässt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

Abschnitt 4 Anträge und Wahlvorschläge

§ 11 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag^{*)}

(1) Antragsberechtigt sind

1. der Landesvorstand,
2. der Vorstand eines Kreisverbandes,
3. der Vorstand eines Ortsverbandes,
4. 10 Delegierte zum Landesparteitag,
5. der Landesvorstand der Jungen Liberalen,
6. der Landesvorstand der Liberalen Frauen,
7. der Landesvorstand der Liberalen Senioren,
8. der Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
9. das Präsidium der Liberalen Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg,
10. die Landesfachausschüsse und der Landessatzungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit Anträge stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Anträge der anderen Antragsberechtigten sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Diese verschickt die Anträge binnen einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten nach Absatz 1.

(3) Ohne Bindung an Fristen können Dringlichkeitsanträge von jedem Kreisverband oder von 20 Delegierten gestellt werden. In diesem Falle beschließt der Landesparteitag nach Begründung der Dringlichkeit, jedoch ohne Sachbegründung und ohne Debatte über den Antragsinhalt, über die Zulassung des Antrags. Das Recht der Sachbegründung nach Zulassung des Antrags bleibt unberührt.

(4) Die Landesfachausschüsse und der Landessatzungsausschuss können über den Landesvorstand Anträge an den Landesparteitag richten. Sie müssen bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand vorliegen. Dieser entscheidet bis spätestens zwei Wochen vor Parteitagbeginn, welche Anträge oder Entschließungen als eigene übernom-

^{*)} § 11 Abs. 1 neugefasst durch Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005

men oder im Falle der Nichtübernahme als Antrag der Ausschüsse an den Landesparteitag zur Sachbehandlung weitergeleitet werden.

§ 12 Anträge zu außerordentlichen Parteitag

(1) Anträge zu außerordentlichen Parteitag können ohne Fristbindung von den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. 1 nur zu den in der Tagesordnung genannten Themen schriftlich oder nach Tagungsbeginn mündlich eingebracht werden.

(2) Anträge zu in der Tagesordnung nicht aufgeführten Themen können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(3) Die Anträge werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.

(4) Sollen außerordentliche Landesparteitage zur Beratung und Beschlussfassung ohne Themenbegrenzung stattfinden, müssen sie mit der Frist nach § 13 Abs. 1 der Landessatzung einberufen werden. Für die Antragstellung gelten dann die Bestimmungen des § 11.

§ 13 Satzungsänderungsanträge

(1) Für die Beschlussfassung über einen Antrag zur Änderung der Landessatzung oder eine Ordnung mit Satzungsrang (Satzungsänderungsantrag) gilt § 35 der Satzung.

(2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten nach § 11 Abs. 1 und dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn eines Parteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht zugegangenen Satzungsänderungsanträge unverzüglich an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten nach § 11 Abs. 1 und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Satzungsausschusses wird am Tagungsort vor Eröffnung des Parteitages an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung bekanntgegeben.

(4) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerecht eingebrachten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen. Unberührt davon bleibt das Recht der Delegierten und der nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer, während der Beratung über einen Satzungsänderungsantrag eine Abänderung eines solchen Antrages vorzuschlagen und zur Abstimmung zu stellen, soweit eine solche Abänderung nicht über den Regelungsgehalt des jeweiligen Satzungsänderungsantrages oder der fristgerecht dazu eingereichten Abänderungsanträge hinausgeht.

§ 14 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jeder Stimmberechtigte des Organs oder jeder nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigte Teilnehmer Anträge zu dem Thema, insbesondere, vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 Satz 2, Änderungsanträge zu den der Sachbehandlung unterliegenden Anträgen, stellen. Soweit es sich nicht um Änderungsanträge handelt entscheidet das Organ, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Änderungsanträge zu der

Sachbehandlung unterliegenden Anträgen sind zu entscheiden, bevor über den Antrag insgesamt entschieden wird.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von einem Stimmberechtigten oder einem nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer gestellt werden und sind durch den Antragsteller zu begründen. Eine Gegenrede durch einen Stimmberechtigten oder einen nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer ist zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 16 Behandlung der Sachanträge^{*)}

(1) Sachanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Der Landesparteitag kann jeden Sachantrag ohne Aussprache oder nach Beratung mit abschließender Wirkung an ein Gremium der Partei oder an eine FDP-Fraktion überweisen. Die Behandlung von Sachanträgen kann vertagt werden. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

§ 16a Antragskommission^{)}**

(1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl einer Antragskommission wird erst mit Ablauf des Landesparteitages wirksam, auf dem die Antragskommission gewählt wird.

(2) Die Antragskommission hat vor den Landesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag für die fristgerecht eingereichten Anträge zu erstellen. Der Behandlungsvorschlag ist den Delegierten der Kreisverbände und den nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmern unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

§ 17 Wahlvorschläge

Nach Eröffnung der Tagung von Organen oder Gremien, deren Tagesordnung gesetzliche oder satzungsmäßige Wahlen vorsieht, können Antragsberechtigte und jeder Stimmberechtigte Wahlvorschläge machen, sobald der amtierende Tagungsleiter zur Wahl aufgerufen hat. Die Vorschläge sind an keine Form gebunden.

^{*)} § 16 Abs. 2 der bisherigen Fassung aufgehoben und Abs. 3 neuer Absatz 2 durch Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005.

^{**)} § 16a eingefügt durch Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005.

Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten oder eines nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmers kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit oder Schluss der Rednerliste beschließen. Ein Delegierter oder ein nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigter Teilnehmer, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann auch Schluss der Debatte beantragen. Satz 1 gilt nicht für die Redezeit eines Bewerbers für Organe oder Gremien der FDP oder für öffentliche Wahlen; ihm ist eine angemessene Redezeit zu gewähren.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 19 Vertraulichkeit

Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und seine beratende Gremien können ihre Beratungen und Entscheidungen durch Beschluss für vertraulich erklären. In dem Beschluss ist festzulegen, was im einzelnen unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

§ 20 Fristenberechnung

(1) Für die Berechnung von Fristen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Fristenberechnung entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 21 Verwendung elektronischer Mittel

(1) Der schriftlichen Einladung sowie dem schriftlichen Versand von Anträgen und sonstigen Tagungsunterlagen ist vorbehaltlich des Absatzes 2 der elektronische Versand gleichgestellt.

(2) Wenn ein Mitglied sich damit einverstanden erklärt, kann es Einladungen und sonstige Versendungen rechtswirksam per E-Mail erhalten.

(3) Das Datum, an dem die E-Mail vom Versender verschickt wird, gilt als Datum des Zugangs.

§ 22 Protokolle

(1) Über die Beratungen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes und der Gliederungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Beratungen und Beschlüsse können auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und bei Organen des Landesverbandes vom Landesvorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Organen der Gliederungen vom zuständigen Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.

(3) Protokolle über Landesparteitage sowie über Landesvertreterversammlungen sind den Mitgliedern des Landesvorstandes, den jeweils Gewählten und den Vorsitzenden der Kreisverbände zu übersenden; im übrigen sind sie, soweit einzelne Aussagen nicht ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, auf der Internetseite des Landesverbandes den Mitgliedern der FDP zur Kenntnis zu geben.

(4) Protokolle über Parteitage der Gliederungen sind dem Landesvorsitzenden, den jeweils Gewählten und den Mitgliedern der Vorstände der jeweiligen Gliederung zuzustellen.

(5) Protokolle über Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

§ 23 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Wahl- und andere maßgeblichen Gesetze, die Bundessatzung, die Landesverbandsatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtages des Landes Brandenburg ergänzend.

§ 24 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für Organe und Gremien der Gliederungen verbindlich und sinngemäß bis zur Verabschiedung von Rahmensatzungen für die Gliederungen anzuwenden, soweit vorhandene Satzungen der Gliederungen keine speziellen Vorschriften enthalten.

§ 25 Satzungsrang

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 29. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 1997, außer Kraft.